

**TOP 3**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	10.11.2022	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Anpassung der Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V.  
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege**

Vorlage Nr.: 20225686

**A N T R A G**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der anliegenden Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V. zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, diese mit dem Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V. abzuschließen.

Die erforderlichen Mittel in Höhe 20.000,00 Euro sind im Haushalt 2023 im Budget 3-15 unter der Sachkonto 5564500 und in Höhe von 30.000,00 Euro unter der Sachkonto 5599900 eingeplant und stehen unter ausdrücklichem Finanzierungsvorbehalt. Eine Freigabe der Mittel kann erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfolgen.

Die Verwaltung hat seit 2001 eine Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V. (DKSB) zur Ausgestaltung der Kindertagespflege abgeschlossen. Die letzte Änderung der Vereinbarung erfolgte im Jahr 2008.

Das Büro Flexible Kinderbetreuung (BfK) des Kinderschutzbundes Ludwigshafen e.V. übernimmt im Auftrag der Stadt Ludwigshafen die Fachberatung und Vermittlung in der Kindertagespflege.

Die Vereinbarung muss nun aufgrund von gesetzlichen und tariflichen Änderungen angepasst werden.

Folgende Veränderungen sind notwendig:

1. Tarifliche Umstellung von E-Tarif auf SuE Tarif des TVöD für alle Mitarbeitenden im Büro Flexible Kinderbetreuung.

Es entstehen einmalig Mehrkosten im Jahr 2023 in Höhe von ca. 20.000,00 Euro. Die Anpassung ist notwendig, da bei Ausscheiden von Mitarbeitenden festgestellt wurde, dass kaum geeignete neue Bewerber\*innen gefunden werden konnten. Die Eingruppierung entspricht dem aktuellen Tarifstandard.

2. Es werden die Zuschüsse zu den Fort- und Weiterbildungen für Kindertagespflegepersonen sowie die Zuschüsse für den sog. „Gerätepool“ mit aufgenommen. Hier gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 Euro. Mit der neuen Vereinbarung soll eine jährliche Steigerung an den Verbraucherindex für Deutschland erfolgen. Die Kindertagespflegepersonen sind auf Zuschüsse angewiesen, insbesondere neue Kindertagespflegepersonen. Es werden z.B. Zuschüsse zu Kinderwagen, Bettchen, Hochstühle usw. gewährt.
3. Die Betreuung in der betrieblichen Großtagespflege wird mit aufgenommen.
4. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird aufgenommen.

Die Vereinbarung soll zum 1.1.2023 in Kraft treten.

## **VEREINBARUNG**

**zwischen**

**der Stadt Ludwigshafen am Rhein**, vertreten durch die Bereichsleitung Kindertagesstätten,  
Pascal Thümling

Westendstr. 17

67059 Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend „Stadt“),

**und**

**dem Kinderschutzbund Ludwigshafen**, Ortsverband Ludwigshafen e.V., Bereich Büro Flexible Kinderbetreuung (nachfolgend BFK genannt)

vertreten durch die 1. Vorsitzende Marion Schneid, (nachfolgend „DKSB“)

Bahnhofstr. 83,

67059 Ludwigshafen am Rhein

**zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)  
und nach dem § 6 des Landesgesetzes über Erziehung, Bildung und Betreuung von  
Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ( KiTAG)**

Die Stadt überträgt dem DKSB, Bereich BFK, nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Empfehlungen Kindertagespflege des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland - Pfalz folgende Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

## **§ 1 Werbung und Vermittlung**

Der DKSB, Bereich BFK, ist eine integrierte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege in Ludwigshafen.

Der DKSB, Bereich BFK, wirbt durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit und Beratung Kindertagespflegepersonen (KTP) ein.

Der DKSB, Bereich BFK, vermittelt geeignete Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII) an Personensorge - und Erziehungsberechtigte.

Die Vermittlungen erfolgen in der Regel nach einem persönlichen Beratungsprozess, der auf die jeweiligen Bedürfnisse der Familien und Rahmenbedingungen der KTP in Ludwigshafen abgestimmt ist.

## **§ 2 Fachberatung**

Der Aufgabenbereich des DKSB, Bereich BFK, als Fachberatungsstelle umfasst beratende, informierende, kooperierende und vernetzende Aufgaben.

Der DKSB, Bereich BFK, berät gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege und verfügt über ein verantwortliches Krisen- und Konfliktmanagement. In schwierigen Fällen hält das BFK Rücksprache mit der Stadt.

Ein besonderer Beratungsbedarf in der Kindertagespflege besteht durch die verschiedenen Formen der Betreuung. Hierzu gehören die Kindertagespflege in angemieteten Räumen, die Großtagespflege von Firmen, Vereinen und sonstigen Arbeitgebern und die Betreuung im Elternhaus.

Der DKSB, Bereich BFK, wirkt darauf hin, dass Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Betreuungen vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe finanziert werden.

### **§ 3 Qualifizierung und Fort- /Weiterbildung**

Die Kindertagespflegepersonen sind zu qualifizieren und weiterzubilden. Die Qualifizierungen orientieren sich am Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege (QHB), entwickelt vom Deutschen Jugendinstitut. Der DKSB, Bereich BFK, vermittelt Personen in Qualifizierungskurse bei anerkannten Bildungsträgern, wenn die Zugangsvoraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt sind und eine Eignungseinschätzung erfolgt ist. Hierbei orientiert sich das BFK an der „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. Januar 2017“ sowie der „Satzung Kindertagespflege der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ und arbeitet eng mit der Stadt zusammen.

Der DKSB, Bereich BFK, bietet regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für Kindertagespflegeperson an und stimmt sich dabei mit der Stadt ab. Die Stadt unterstützt die Fort- und Weiterbildungen mit einem Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro pro Jahr. Dieser Betrag wird jährlich an den allgemeinen Verbraucherindex für Deutschland angepasst.

### **§ 4 Prüfung der Geeignetheit**

Der DKSB, Bereich BFK, prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die rechtlich-administrative Beratung zu den grundlegenden Voraussetzungen für die Tätigkeit in Kindertagespflege erfolgt gemäß § 43 SGB VIII und schließt u.a. regelmäßige Hausbesuche ein.

Der DKSB, Bereich BFK, veranlasst, dass Kindertagespflegepersonen, die durch die Stadt laufende Geldleistungen bekommen, folgende Unterlagen vorlegen:

- ein erweitertes Führungszeugnis; sofern die Betreuung in eigenen Räumen stattfindet, auch von allen volljährigen Haushaltsangehörigen
- ein erweitertes Führungszeugnis, sofern die Betreuung in angemieteten Räumen oder Großtagespflege in Betrieben oder bei den Eltern stattfindet
- einen Gesundheitsnachweis
- einen Nachweis über einen Masernimpfschutz.

Für die Stadt erstellt der DKSB, Bereich BFK, eine ausführliche schriftliche Stellungnahme

über die Kindertagespflegepersonen, die eine laufende Geldleistung von der Stadt erhalten. Die Vorgaben für die Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen werden zwischen der Stadt und dem BFK erarbeitet und evaluiert.

In problematischen Fällen hält der DKSB, Bereich BFK, Rücksprache mit der Stadt (z.B. Voraussetzungen für die Eignung, Auffälligkeiten innerhalb der Familie, Überschneidungen mit dem Regionalen Familiendienst).

Bei Verdacht auf oder akuter Kindeswohlgefährdung informiert das BFK sofort die Stadt gemäß dem Ablauf der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII für Kindertagespflegepersonen.

Die Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII für Kindertagespflegepersonen ist zu beachten und umzusetzen.

#### **§ 4 Pflegeerlaubnis**

Die Entscheidung hinsichtlich Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis) gemäß § 43 SGB VIII ist ein Verwaltungsakt. Sie obliegt daher allein der Stadt.

Im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis hat die Stadt die Kindertagespflegepersonen auf ihre Geeignetheit zu überprüfen. Sie kann sich dabei auch auf Stellungnahmen des DKSB, Bereich BFK, stützen.

Der DKSB, Bereich BFK, führt eine jährliche Überprüfung der Kindertagespflegestellen durch Hausbesuche durch und erstellt hierüber eine ausführliche Stellungnahme für die Stadt. Sofern während der Überprüfung Sachverhalte bekannt werden, die der Pflegeerlaubnis widersprechen, hat das BFK die Stadt darüber umgehend zu informieren.

Die Stadt behält sich vor, eigene Überprüfungen vorzunehmen.

## **§ 5 Datenschutz**

Der Datenschutz ist gemäß § 62 ff. SGB VIII einzuhalten.

## **§ 6 Personalkosten**

Der DKSB hat für die Tätigkeiten nach dieser Vereinbarung die integrierte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle „Büro Flexible Kinderbetreuung“ eingerichtet. Die Aufgaben werden von hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkräften erbracht. Die Gesamtstundenzahl beträgt zurzeit 122,5 Stunden, die sich aktuell auf vier Mitarbeiter\*innen verteilen.

Die Eingruppierung der Mitarbeiter\*innen erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (Eingruppierung: Dipl. Sozialpädagogen TVöD-SuE S 11b). Die Stufen bleiben nach der Umstellung von E-Tarif auf SuE –Tarif im Rahmen der Besitzstandswahrung bis zum Ausscheiden der Mitarbeiter\*innen bestehen und werden bezuschusst. Ansonsten gelten die aktuellen Eingruppierungsregelungen des TVöD, SuE.

Die Stadt gewährt dem DKSB einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 100 % der anfallenden Kosten. Die Zuwendungen stehen unter ausdrücklichem Haushalts -und Finanzierungsvorbehalt. Die Auszahlungen erfolgen gemäß der städtischen „Geschäftsanweisung Zuwendung für institutionelle Förderung“. Der Personalkostenzuschuss ist jährlich neu zu beantragen.

Die Einstellung von neuen Mitarbeitenden, für die ein Zuschuss zu den Personalkosten über die Stadt gewährt werden soll, bedarf der Zustimmung durch die Stadt.

## **§ 7 Sachkosten**

Die Stadt gewährt dem DKSB einen Sachkostenkostenzuschuss für

- Mietkosten in Höhe von 100%
- Energiekosten in Höhe von 50%
- sonstige Sachkosten (z.B. Büromaterial, Fahrtkosten, Veranstaltungen, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen, Fernmeldekosten und Reparaturen) in Höhe von 100%

der nachgewiesenen Kosten. Die Zuwendungen stehen unter ausdrücklichem Haushalts- und Finanzierungsvorbehalt.

Die Auszahlungen erfolgen gemäß der städtischen „Geschäftsweisung Zuwendung für institutionelle Förderung.“ Der Sachkostenzuschuss ist jährlich neu zu beantragen.

Die Stadt gewährt dem BFK einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 Euro für einen „Gerätepool“, den das BFK an die Kindertagespflegepersonen weiterzugeben hat. Der Gerätepool beinhaltet insbesondere Sachwerte wie u. a. Betten, Kinderwagen, Kinderstühle Spielsachen, Ausstattung. Diese werden mit einem Leihvertrag an die Kindertagespflegepersonen verliehen und bei Beendigung der Kindertagespflege an das BFK zurückgegeben. Dieser Betrag wird jährlich an den allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

### **§ 8 Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht**

Der Verwendungsnachweis für Personalkosten muss alle im Laufe des Jahres beschäftigten Mitarbeitenden enthalten. Hierbei ist das Formblatt gem. Anlage 2 zu verwenden.

Der DKSB ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des ausgezahlten Sachkostenzuschusses in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis darzulegen.

Die Verwendungsnachweise für das abgelaufene Jahr sind der Stadt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die Belege über die ordnungsgemäße Verwendung des Sachkostenzuschusses sind 10 Jah-



re aufzubewahren und der Stadt (insbesondere dem Bereich Revision) zu Prüfungszwecken nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen des BFK zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Nicht verbrauchte und/oder nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten. Das Anlegen von Rücklagen aus Mitteln des Sachkostenzuschusses ist nicht zulässig.

### **§ 9 Zusammenarbeit**

Über die Aufgabenerfüllung finden mindestens alle zwei Monate Gespräche zwischen der Stadt und dem DKSB statt.

Der DKSB verpflichtet sich, an der Ausbauplanung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren mitzuwirken und diese umzusetzen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

### **§ 10 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wegen Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bedingungen verändern, so verpflichten sich beide Parteien, die Vereinbarung neu auszuhandeln.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den \_\_\_\_\_

---

Für den Kinderschutzbund

Ortsverband Ludwigshafen e.V.

Marion Schneid

---

Für die Stadt Ludwigshafen

Bereichsleitung Kindertagesstätten

Pascal Thümling